



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
Postfach 80 02 09, 81602 München

310Klinik Nürnberg  
Neumeyerstraße 48  
90411 Nürnberg

vorab per E-Mail:  
[calina.librimir@310klinik.com](mailto:calina.librimir@310klinik.com)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G24h-K9000-2025/383-417

München,  
30.06.2025

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Zuordnung der Versorgungsstufe „Level F“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihre Datenmeldung im Rahmen unserer Datenabfrage hinsichtlich der Versorgungsstufe „Level F“ gem. § 135d Abs. 4 Satz 3 SGB V vom 31. März 2025.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass der 310Klinik Nürnberg, KeZ 56412, Standort-ID 773550000 auf Grundlage der von Ihnen gemeldeten Daten durch das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) die Versorgungsstufe „Level F“ zugeordnet wurde.

Der genannte Krankenhausstandort erfüllt die Voraussetzungen des § 135d Abs. 4 Satz 3 SGB V in der derzeit gültigen Fassung.

Die Daten des Kalenderjahres 2024 lassen ein hinreichend spezialisiertes Leistungsangebot erkennen. Insbesondere wurden mindestens 80 Prozent

der im Kalenderjahr 2024 von Ihnen abgerechneten Fälle in höchstens vier Leistungsgruppen (LG 23 Endoprothetik Hüfte, LG 24 Endoprothetik Knie) abzüglich der Fälle der Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin (Leistungsgruppe Nr. 1) und Allgemeine Chirurgie (Leistungsgruppe Nr. 14) erbracht. Daneben beträgt auch der Anteil der für das Erreichen der „80 Prozent“ notwendigen Leistungsgruppen mindestens 25 Prozent gegenüber der Gesamtfallzahl (einschließlich der Fallzahlen der Leistungsgruppen Nr. 1 und Nr. 14), sodass jedenfalls auch von einer Spezialisierung außerhalb der Leistungsgruppen Nr. 1 und 14 auszugehen ist, welche nach aktueller Gesetzeslage im Rahmen des Levels F keine Berücksichtigung finden.

Ferner liegt in den für das Erreichen der „80 Prozent“ maßgeblichen Leistungsgruppen eine hinreichend große Fallzahl von mindestens 100 Fällen (vorliegend: 683 Fälle) vor, sodass ein relevanter Versorgungsanteil i. S. d. § 135d Abs. 4 Satz 3 SGB V ebenfalls zu bejahen ist.

Aufgrund der Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, die Definition der Fachkrankenhäuser („Level F“) zu überarbeiten, weisen wir darauf hin, dass die Zuordnung der Versorgungsstufe „Level F“ im Lichte einer neuen Gesetzesfassung erneut zu bewerten sein wird.

Wesentliche Änderungen im Leistungsportfolio Ihres Hauses bitten wir dem StMGP unverzüglich anzuzeigen. Wesentlich ist eine Änderung jedenfalls dann, wenn eine der oben dargestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roth  
Regierungsdirektorin